

Technische Anforderungen an 30er-Anhänger

Vorschriften Herstellerschild

Baujahr Anhänger	ab 1970	ab 1.1.85	ab 1.1.2002
Auf dem Herstellerschild müssen unverwischbar folgende Angaben vermerkt sein.	Herstellerangabe n oder Fabrikmarke Fahrgestellnumm er Garantiegewicht	Herstellungsjahr kommt hinzu	Tragkraft der einzelnen Achsen Deichsellast (Stützlast) kommen hinzu

Bei immatrikulierten Anhängern mit einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h darf das Baujahr fehlen.

	landw. Transportanhänger oder Arbeitsanhänger				
Höchstgeschwindigkeit	< 30 km/h	30 km/h			
Baujahr	vor 1.1.1985	nach 1.1.1985	bis 31.12.1992	seit 1.1.1993	seit 1.10.1998
Erforderliche Mindestbremsverzögerung	2,25 m/s ² erreichen (90 % von 2,5 m/s ²)	2,5 m/s ²	2,5 m/s ²	2,5 m/s ²	2,8 m/s ²
Betriebsbremse	Keine Anforderung, (nur Mindestverzögerung muss eingehalten werden)	Eine Betriebsbremse ist nur bei Anhängern mit einem Garantiegewicht von mehr als 3000 kg erforderlich. Diese muss gleichmässig wenigstens auf die Räder einer Achse wirken und durch Betätigen der Betriebsbremse des Zugfahrzeuges wirksam werden. Bei Anhängern mit durchgehender hydraulischer Bremse muss die vorgeschriebene Wirkung mit einem Druck von 85 bis 115 bar am Anschluss des Zugwagens erreicht werden. Der Maximaldruck muss zwischen 130 und 150 bar liegen.			
	Für Anhänger, welche älter sind als Baujahr 1993 dürfen die Farmerstop- oder Umsteckbremsen als Betriebsbremse heute noch verwendet werden. Am Farmerstophebel muss ein Bremsseil befestigt sein, welches in gut greifbarer Nähe des Fahrers am besten mit einem Karabinerhaken angebracht wird.			Die Farmerstop- oder Umsteckbremsen ist an neuen Anhängern mit Baujahr oder jünger nur noch als Feststellbremse zugelassen.	
Auflaufbremse als Betriebsbremse erlaubt	Bis zu einem Garantiegewicht des Anhängers von 6000 kg genügt eine Auflaufbremse.				
Feststellbremse	Ab 750 kg zusätzlich ein Unterlegekeil, bei Arbeitsanhängern nicht erforderlich, wenn sie bauartbedingt bei 12 % Gefälle am Wegrollen gehindert sind, z. B. durch Stützfüsse. Zusätzlich ist mindestens ein Unterlegekeil erforderlich.				
Unterlegekeil	Bei einem Gesamtgewicht über 0.75 t ist mind. ein Unterlegekeil erforderlich.				

	landw. Transportanhänger <i>(für Sachentransport)</i>	landw. Arbeitsanhänger <i>(gezogener Kreiselheuer, Ballenpresse, kein Sachentransport)</i>
Breite	max. 2.55 m (Anhängerbreite darf Zugfahrzeugbreite nicht überschreiten, ausser bei Anhängern, welche für landw. Zwecke Breitreifen, Doppelräder oder Gummilaufwerke haben. In diesem Fall muss die Breite des Anhängers am Zugfahrzeug auffällig markiert sein.)	max. 3.50 m
Kontrollschilde	Keines, (braunes Kontrollschild, wenn die Breite von 2.55 m überschritten wird).	braun
Fahrzeugkontrolle	Keine Prüfpflicht, (alle 5 Jahre, wenn Fahrzeug die Breite von 2.55 m überschreitet und als Ausnahmeanhänger eingelöst wird)	

Beleuchtung und Markierung an Anhängern	Transportanhänger	Arbeitsanhänger		
vorne	<i>zwei weisse runde oder rechteckige Rückstrahler (35 bis 90 cm ab Boden, max. 40 cm ab Fahrzeugrand) Reflektierende Beläge mit einer Fläche von mindestens 100 cm² können anstelle der vorderen Rückstrahler verwendet werden.</i>			
seitlich	<i>ab einer Länge von 5 m zwei rote oder orange, runde oder rechteckige Rückstrahler (35 bis 90 cm ab Boden, max. 40 cm ab Fahrzeugrand)</i>			
hinten	<p><i>zwei Schlusslichter (0,35 bis 1.50 m ab Boden, max. 40 cm ab Fahrzeugrand)</i> <i>zwei Richtungsblinker (0,35 bis 1.50 m ab Boden, max. 40 cm ab Fahrzeugrand)</i> <i>Zwei rote, dreieckige Rückstrahler (0,35 bis 1.50 m ab Boden, max. 40 cm ab Fahrzeugrand)</i> <i>Ab einer Länge von 7 m zwei nach vorne wirkende weisse Markierlichter oder zwei seitlich wirkende gelbe Markierlichter gemäss Art. 192 Abs 5 VTS.</i> <i>Wenn der Anhänger ≤ 1.3 m ist, ist eine Heckmarkierungstafel an der linken Heckseite anzubringen.</i> <i>Höchstgeschwindigkeitszeichen (von hinten gut sichtbar)</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><i>Ab Baujahr 2000 müssen über 2,10 m breite oder über 7 m lange Transportanhänger mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i></td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><i>Über 2,10 m breite oder über 7 m lange Arbeitsanhänger müssen mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i></td> </tr> </table> <p><i>Variante 1: Es sind zwei von vorne (weiss) und zwei von hinten (rot) sichtbare Markierlichter erforderlich. (Markierlichter hinten max. 10 cm ab Fahrzeugrand)</i> <i>Variante 2: Die hinteren Markierlichter können die vorderen ersetzen, wenn sie von vorne sichtbar sind. Die Markierungslichter müssen möglichst weit hinten angebracht werden.</i> <i>Ob die gesamte Lampe oder nur der äussere Rand der Lampe in diesem Bereich montiert wird, spielt keine Rolle. / Allg. gilt: Distanz unterer Rand der Leuchtfläche zum Boden mindestens 35 cm / Distanz oberer Rand der Leuchtfläche zum Boden höchstens 1,5 m; wenn es eine spezielle Form des Aufbaus erfordert höchstens 2,1 m / Die Markierungslichter müssen mit den Schlusslichtern leuchten.</i></p>		<i>Ab Baujahr 2000 müssen über 2,10 m breite oder über 7 m lange Transportanhänger mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i>	<i>Über 2,10 m breite oder über 7 m lange Arbeitsanhänger müssen mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i>
<i>Ab Baujahr 2000 müssen über 2,10 m breite oder über 7 m lange Transportanhänger mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i>	<i>Über 2,10 m breite oder über 7 m lange Arbeitsanhänger müssen mit Markierlichtern ausgerüstet sein.</i>			